

# Hort-Ordnung

## 1 Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage wird durch Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen bestimmt.

## 2 Aufnahmebedingungen

- a) Vor der Aufnahme eines Kindes ist ein Aufnahmeantrag beim Träger zu stellen, dem die aktuellen Arbeitsbescheinigungen beider Eltern beizulegen sind. Kinder, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind, haben Vorrang.
- b) Die Erzieherinnen führen mit Erziehungsberechtigten ein Aufnahmegespräch durch, bei dem wichtige organisatorische Schwerpunkte des Hortalltags besprochen werden.

## 3 Öffnungszeiten

- a) *Während der Schulzeit:* Mo bis Fr von **6.00 Uhr** bis **16.30 Uhr**.
- b) *In den Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen:* von **7.00 Uhr** bis **15.30 Uhr**.
- c) Während der Ferien und an unterrichtsfreien Tagen findet **kein Busverkehr** statt.
- d) Unsere **Schließtage:** die gesamten **Weihnachtsferien** und am **Freitag nach Himmelfahrt**.

## 4 Beitragsregelungen

- a) Elternbeiträge sind entsprechend den Festlegungen des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes, der Betriebskostenverordnung und erlassener Durchführungsbestimmungen des Landes Sachsen zu entrichten. Sie werden per Einzugsermächtigung vom Konto des Erziehungsberechtigten bis zum 28. eines Monats abgebucht.
- b) Elternbeitragsermäßigung bzw. –befreiung können beim Landratsamt Erzgebirgskreis beantragt werden. Anträge hierfür sind in der Einrichtung erhältlich.
- c) Der Elternbeitrag muss durchgehend gezahlt werden, auch bei Krankheit des Kindes, Urlaub, Ferien und Betriebsschließung, da die laufenden Betriebskosten ganzjährig von der Gemeinde getragen werden müssen. Für Kinder die länger als sechs Wochen den Hort nicht besuchen, wird unter Beachtung der o.a. Frist der Elternbeitrag auf Antrag nicht erhoben.
- d) Für eine Betreuungszeit über 5 bzw. 6 Stunden muss pro angefangene halbe Stunde ein Betrag von 0,52 Euro zusätzlich gezahlt werden. Dieser Betrag wird mit dem monatlichen Elternbeitrag von der Gemeinde Stützengrün abgebucht.

e) Wenn Sie in der 4. Klasse eine Verlängerung der Betreuung ihres Kindes (Sommerferien) benötigen, muss der Beitrag entsprechend entrichtet werden.

## 5 Geschenke- und Teegeld

Der Betrag in Höhe von 10,00 € wird nach den Herbstferien von den Erzieherinnen für das laufende Schuljahr kassiert. Er wird für die folgenden Ausgaben verwendet:

- ✓ *Geschenke an die Kinder:* Nikolaus, Weihnachten, Ostern, Kindertag, Geburtstag, Abschiedsgeschenk für die 4. Klassen, Willkommensgeschenk für die 1. Klassen, kleine Preise zu verschiedenen Wettbewerben, Bilder für das Portfolio
- ✓ *Geschenke für die Eltern:* Weihnachten und Ostern.
- ✓ Einen kleinen Teil des Geldes benötigen wir zum Kauf von Tee und Zucker, da wir den Kindern täglich Tee anbieten.

## 6 Aufsichtspflicht

a) Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder im Hort einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.ä.

b) Auf dem Weg zum und vom Hort sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Die Erziehungsberechtigten tragen Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.

c) Wenn ein Kind den Weg nach Hause allein zurücklegt oder durch andere Personen vom Hort abgeholt wird, so ist dies durch die Erziehungsberechtigten schriftlich auf der Hortkarte zu erklären (Sachverhalt, Datum, Zeit und Unterschrift). Haben die Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Hortes.

d) **Mündliche oder telefonische** Nebenabreden sind **nicht zu treffen**. Alle persönlichen Festlegungen bedürfen der Schriftform als Anlage im Elternvertrag.

e) Bei Witterungsunbilden (Gewitter, Sturm, Schneemassen usw.) verbleiben alle Kinder, außer den Buskindern, bis zur Abholung im Hort.

f) Sollte ein Kind nach der Schließzeit von den Eltern nicht abgeholt werden, so muss die Erzieherin noch eine Stunde in der Einrichtung verbleiben. Falls innerhalb dieser Stunde beim Abtelefonieren aller vorliegenden Telefonnummern niemand erreicht wurde, sind wir verpflichtet den jugendamtlichen Notdienst über die Rettungsleitstelle (Tel.: 110) zu informieren.

## 7 Hortkarte

a) Die Hortkarte dient zum Informationsaustausch zwischen dem/der Erzieher/in und den Eltern und zur organisatorischen Zwecken (Anwesenheit, Heimgehzeiten, GTA's etc.).

b) Im Betreuungsvertrag sind die ständigen Heimgehzeiten festgelegt. Für tägliche Veränderungen kann die Hortkarte genutzt werden. Wenn sich am Dauerauftrag etwas ändert, wird der Betreuungsvertrag durch einen Anhang diesbezüglich aktualisiert.

c) Auf der Rückseite der Hortkarte werden die Personen aufgeführt, die ständig zur Abholung berechtigt sind. Wenn Ihr Kind von einer Person abgeholt wird, die nicht im Betreuungsvertrag bzw. in der Hortkarte bevollmächtigt wurde, brauchen wir eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten, sonst können wir das Kind dieser Person nicht mitgeben.

d) Wenn die Hortkarte einmal vergessen wird, können wir **auf mündliche oder telefonische** Nebenabreden **nicht** eingehen. Um die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten, bedarf es der Schriftform eines Faxes oder einer E-Mail:

**Faxnummer: 037462-282398**

**E-Mail: hort.grundschule@gmx.de**

## 8 Versicherungsschutz

a) Alle Kinder des Horte sind über die gesetzliche Versicherung lt. § 539, Abs. 1 Nr.14, der Reichsversicherungsordnung versichert. Der direkte Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung nach Hause ist eingeschlossen, obwohl hierbei die Eltern die Aufsichtspflicht haben.

b) Bei allen Veranstaltungen, Beobachtungs- und Spaziergängen sind die Kinder ebenfalls abgesichert.

c) Befinden sich Kinder vor oder nach der Öffnungszeit im Schulhaus oder Hortgelände, sind diese **nicht** versichert.

d) Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Wertsachen, Schmuck etc., sowie für das Abhandenkommen und die Beschädigung von mitgebrachten persönlichen Spielsachen der Kinder übernimmt der Träger keine Haftung.

## 9 Ärztliche Untersuchung

a) Die Erziehungsberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung durch Vorlage einer Bescheinigung des Hausarztes (siehe Anhang) nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Kindereinrichtung bestehen. Sie sollten ferner nachweisen, dass der Impfstatus den Impfeempfehlungen entspricht.

b) Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie des Kindes sind unverzüglich mitzuteilen (Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz).

c) Das pädagogische Fachpersonal ist nur dann berechtigt Medikamente zu verabreichen, wenn eine Vollmacht von den Erziehungsberechtigten, sowie eine genaue Dokumentation über die Gabe der Medikamente vom Arzt vorliegt.

## 10 Hausaufgabenbetreuung

a) Bei einer angenehmen Atmosphäre erledigen die Kinder unter Aufsicht, Anleitung und Hilfestellung – soweit es die Arbeitshaltung des jeweiligen Kindes zulässt- die schriftlichen Aufgaben.

b) Leseübungen erledigen die Kinder zu Hause.

c) Für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen wir keine Verantwortung.

d) Unser Hort ist eine Freizeiteinrichtung, wir Erzieher agieren dabei unterstützend und ergänzend zur Familie. Die Eltern tragen die Hauptverantwortung für die schulischen Leistungen des Kindes, deswegen sollten sie die Hausaufgaben täglich kontrollieren.

### 11 Regelung bei Notfällen

In Notfällen sind die Erzieherinnen berechtigt den Notarzt bzw. den nächstliegenden Arzt zu rufen.

### 12 Inkrafttreten

Diese Hortordnung tritt mit Wirkung vom 16.05.2017 in Kraft.

Gemeinde Stützengrün

Schulhort „SpieleSpaß“

V. Viehweg  
Bürgermeister

E. Motrunitsch  
Leiterin